



Politische Gemeinde Rickenbach

Fondsreglement Erneuerungsfonds für Liegenschaften des Finanzvermögens

Art. 1 Zweck

Der Erneuerungsfonds für Liegenschaften des Finanzvermögens bezweckt die Rückstellung von Mitteln für Erneuerungen, Erweiterungen, Reparaturen sowie weitere Ausgaben für den Unterhalt von Liegenschaften im Finanzvermögen der Politischen Gemeinde Rickenbach.

Art. 2 Umfang, Zuweisungen, Fondseinlagen

¹ Der Fonds wird mit zweckgebundenen Zuweisungen aus der laufenden Rechnung, durch Spenden oder Legate oder durch andere Wege geäufnet. Zuweisungen aus der laufenden Rechnung erfolgen mittels ordentlicher Budgetierung oder sofern gemäss Gemeindeordnung notwendig durch separaten Kreditantrag an die Gemeindeversammlung.

² Eine Verzinsung ist nicht vorgesehen.

Art. 3 Fondsbezüge, Auslagen

¹ Dem Fonds dürfen Ausgaben belastet werden, welche dem Zweck des Erneuerungsfonds für Liegenschaften des Finanzvermögens entsprechen. Der Gemeinderat überprüft mit seiner Abnahme der Gemeinderrechnung die Zweckbezogenheit der Auslagen.

² Der Gemeindepräsident kann über Fondsbezüge bis zu CHF 20'000.00 selbständig entscheiden. Er hat den Gemeinderat entsprechend zu informieren. Über Bezüge, welche den Gesamtbetrag von CHF 20'000.00 übersteigt, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 4 Buchführung

Der Fonds wird in der Buchhaltung der Gemeinde in einem eigenen Konto geführt. Zuweisungen und Bezüge werden brutto verbucht und mit Buchungsbelegen dokumentiert.

Art. 5 Auflösung des Fonds

¹ Der Fonds wird aufgelöst, wenn der Fondszweck erreicht ist oder wenn die Fondsmittel per Bilanzstichtag unter den Betrag von CHF 1'000.00 fallen.

² Die Verwendung der verbleibenden Fondsmittel fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 6 Genehmigung

Dieses Fondsreglement für den Erneuerungsfonds für Liegenschaften des Finanzvermögens wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2024 genehmigt und wird gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Reglement tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Michael Bebie

Michael Binder